OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700676/5/MB/NF

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H K E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Februar 2020, GZ: VStV/919301710788, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach der am 18. Jänner 2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht:

I. Der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro (EFS: 67 Stunden) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Bf hat keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 100 Euro.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Straferkenntnis vom 4. Februar 2020, GZ: VStV/919301710788/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz 2005 idgF. eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Das Asylverfahren des Bf ist seit dem 27.9.2019 rechtskräftig negativ entschieden und die Rückkehrentscheidung durchsetzbar.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 3. März 2020 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

II.

Die öffentliche mündliche Verhandlung hat den von der belangten Behörde vorgeworfenen Sachverhalt bestätigt. Im Hinblick auf die Strafbemessung tritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Überlegungen der belangten Behörde bei. Allerdings gelangt der ggst Fall in den Anwendungsbereich des Erkenntnisses des VfGH vom 10.3.2020, G 163/2019-16 u.a. Im Hinblick auf den vertypten Unwert im Gefüge des § 120 FPG war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter